

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines
Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)
— Drucksachen 7/178, 7/587 —**

Bericht des Abgeordneten Möller (Lübeck)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Dem Bundeskriminalamt werden erstmals Ermittlungszuständigkeiten für den internationalen Waffen- und Rauschgifthandel sowie für politische Attentate eingeräumt. Außerdem werden ihm Sicherungs- und Schutzaufgaben für die obersten Verfassungsorgane des Bundes und deren Gäste aus anderen Staaten übertragen. Einen Teil dieser Aufgaben nimmt das Bundeskriminalamt jetzt schon wahr.

Dadurch entstehen bei Kapitel 06 10 voraussichtlich Mehrkosten, die sich im einzelnen aber noch nicht abgrenzen lassen, weil der künftige Arbeitsanfall und damit die finanziellen Auswirkungen nicht abschätzbar sind. Die nach der derzeitigen Sachlage etwa entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird das Bundeskriminalamt für 1973 im Rahmen der bei Kapitel 06 10 zugewiesenen Haushaltsmittel abdecken. Das gleiche gilt im Rahmen des Finanzplanes des Bundes für das Jahr 1974.

Ob und in welchem Umfange die Personal- und Sachkosten in den Folgejahren zu erhöhen sind, werden erst die Erfahrungen

mit den neuen Zuständigkeiten zeigen. Dies wird bei der Fortschreibung der Finanzplanung berücksichtigt werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Möller (Lübeck)
Vorsitzender	Berichterstatter